

## Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken

### Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung bei Banken

Referenz: FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“  
 Erlass: 20. November 2008  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009  
 Letzte Änderung: **1. Dezember 2010 (tritt am 1. Januar 2011 in Kraft)**  
 Konkordanz: vormalig EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“ vom 29. September 2006  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 BankG Art. 4 Abs. 2  
 BEHV Art. 29  
 ERV Art. 35  
 Anhang 1: Vorgaben  
 Anhang 2: Mustertabellen

Gelöscht: 20. November 2008

Adressaten																					
BankG	VAG	BEHG	KAG						GwG	Andere											
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X					X															

*Dieses Dokument enthält grundsätzlich nur diejenigen Seiten, welche geändert wurden.*

*Ce document ne rassemble en principe que les pages contenant des dispositions modifiées.*

<b>I. Gegenstand</b>	Rz	1
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz	2–6
<b>III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten</b>	Rz	7–14
<b>IV. Genehmigung</b>	Rz	15
<b>V. Offenlegung qualitativer Informationen</b>	Rz	16–36
A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz	17–21
B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	22–23
C. Kreditrisiko	Rz	24–28
D. Marktrisiko	Rz	29–34
E. Operationelle Risiken	Rz	35–36
<b>VI. Offenlegung quantitativer Informationen</b>	Rz	37–46
A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	38–39
B. Kreditrisiko	Rz	40–45
C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz	46
<b>VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze</b>	Rz	<a href="#">47d</a>
<b>VIII. Form der Offenlegung</b>	Rz	48–52
<b>IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung</b>	Rz	53–55
<b>X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken</b>	Rz	56–59
<b>XI. Prüfung</b>	Rz	60–62
<b>XII. Übergangsbestimmungen</b>	Rz	63–66

Gelöscht: 5

## I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 35 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und regelt, welche Banken und Effekthändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren. 1

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6 Abs. 6 BankG und Art. 35 ERV). 2

Werden die Eigenmittelanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften. 3

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Artikel 9 Absatz 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 4

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden. 5

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der erforderlichen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 6 ERV). 6

## III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle der folgenden Bedingungen erfüllen, haben ausschliesslich den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38) sowie den Betrag der erforderlichen Eigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, zu veröffentlichen (partielle Offenlegung): 7

- Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13) 8
- Anwendung des Schweizer Standardansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a ERV) 9
- Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 80 bzw. 81 ERV) 10
- Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“. 11

Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend. 12

Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelausweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen. 13

Die übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8–11 für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen, unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren Materialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung). 14

#### IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. 15

#### V. Offenlegung qualitativer Informationen

Qualitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses gemäss Rz 17–36 erstellt oder angepasst werden. 16

##### A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung

Zu beschreiben sind:

- der für die Eigenmittelberechnung relevante Konsolidierungskreis mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; 17
- wesentliche Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden; 18
- wesentliche Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung); 19
- wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr; 20
- allfällige Restriktionen, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern. 21

##### B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Zu beschreiben sind:

- gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. „captives“, vgl. Art. 11 ERV); 22
- die wesentlichen „innovativen“, „hybriden“ und nachrangigen Instrumente. 23

## C. Kreditrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken und der Gegenpartekreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; 24
- die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). 25

Zu nennen sind:

- die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von Änderungen; 26
- Arten der Positionen, für die Ratings von Rating- und Exportversicherungsagenturen herangezogen werden; 27
- der für die Eigenmittelberechnung angewandte generelle Ansatz sowie die Unteransätze. 28

## D. Marktrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handelsbuch; 29
- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Bankbuch; 30
- die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31
- die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); 32
- die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34

## E. Operationelle Risiken

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken. 35

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 36

## VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38–46 unter Berücksichtigung der Art und der Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank zu er-

folgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen.

## A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Die Bank macht Angaben zu

- den anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Tabelle 1 (Anhang 2); 38
- den erforderlichen Eigenmitteln gemäss Tabelle 2 (Anhang 2). 39

## B. Kreditrisiko

Die Bank macht Angaben zu

- Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang 2); 40
- den Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang 2); 41
- der Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang 2); 42
- dem geografischen Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen; 43
- den gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen; 44
- den Kreditderivatgeschäften im Bankenbuch gemäss Tabelle 8 (Anhang 2). 45

## C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Die Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock zu geben. 46

## VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB; Art. 65 ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 76 ERV), den institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA; Art. 82 ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ anwenden, müssen die zusätzlichen, von den Basler Mindeststandards geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewendeten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. [Diese beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen \(Basler Mindeststandards\):](#) 47

- [„International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 \(Basler Basistext\)](#) 47a

Gelöscht: <sup>1</sup>

Gelöscht: Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben.

- [“Enhancements to the Basel II framework” vom Juli 2009 \(Basler Ergänzungen\)](#) 47b
- [“Revisions to the Basel II market risk framework” vom Juli 2009 \(Basler Marktrisikoänderungen\)](#) 47c
- [Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben.](#) 47d

## VIII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen: 48

- Publikation im Internet;
- Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten.

Die offen zu legenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. 49

Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist. 50

Falls die Bank die Informationen zu den Eigenmittelvorschriften nicht im Rahmen ihres Geschäftsberichtes veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 51

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 52

## IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden. 53

Banken mit durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht den SA-CH anwenden) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen. 54

Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 55  
Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.



## X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken, deren Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mia. betragen (Berechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht den SA-CH anwenden), und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vierteljährlich folgende Informationen publizieren: 56

- die Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten (BIZ-Ratios) der Gruppe und der bedeutenden in- und ausländischen Gruppengesellschaften. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; sowie 57
- die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das anrechenbare Kernkapital, das anrechenbare Gesamtkapital und die Summe der Eigenmittelanforderungen. 58

Die Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. 59

## XI. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen jährlich die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 60

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben verlangten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung. 61

## XII. Übergangsbestimmungen

Aufgehoben 62

Aufgehoben 63

Bei erstmaliger Offenlegung nach diesem Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht anzugeben. 64

Für die Berechnung der durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen gemäss Rz 13 können bis zum Vorliegen von vier Eigenmittelausweisen nach Artikel 13 ERV die Eigenmittelausweise, die gemäss den Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004 erstellt wurden, verwendet werden. 65

Die Änderungen im Bereich der Offenlegung, die durch die im Jahre 2009 durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Dokumente eingeführt wurden (vgl. Rz 47b und 47c), treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sind auf die Offenlegung der nach dem 31. Dezember 2010 erstellten Daten anwendbar. 66

# Anhang 1

## Vorgaben

Offen zu legende Informationen	Partielle Offenlegung	Offenlegung	Volle Offenlegung	Besonderheiten für Banken, die einen oder mehrere bankspezifische Berechnungsansätze anwenden
<b>Qualitative Informationen:</b>				
<b>Beteiligungen und Konsolidierungskreis</b>				
<b>Anrechenbare und geforderte Eigenmittel</b>				
<b>Kreditrisiken</b>				a) Banken, die den IRB anwenden, haben für jeden Ansatz die Art und den Umfang der jeweiligen Risikoexpositionen zu beschreiben. Vorgesehene Wechsel zwischen Standardansatz, F-IRB oder A-IRB sind mit Terminangabe bekannt zu geben. b) Zusätzliche qualitative Anforderungen zum Kreditrisiko: Vgl. „Table 6: Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“.
<b>Marktrisiken</b>				Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.
<b>Operationelle Risiken</b>				Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 12 „Operational risk“.
<b>Quantitative Informationen:<sup>1</sup></b>				
<b>Anrechenbare Eigenmittel</b>	<sup>2</sup>			
<b>Erforderliche Eigenmittel</b>	<sup>3</sup>			Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: Vgl. Paragraph 822, Table 3 „Capital adequacy“.
<b>Verteilung nach Gegenpartei oder Branche</b>				
<b>Kreditrisikominderung</b>				Die Mustertabelle 4 findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

<sup>1</sup> Banken mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (vgl. Rz 54) müssen nach jedem Semester die quantitativen Informationen aktualisieren.

<sup>2</sup> Nur Angabe des Totalbetrages.

<sup>3</sup> Nur Angabe der Totalbeträge für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko.

# Anhang 1



## Vorgaben

<b>Segmentierung der Kreditrisiken</b>			<p>a) Banken, die den IRB anwenden, haben die Informationen nach Paragraph 826, Table 6 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“ offen zu legen und nicht nach Mustertabelle 5.</p> <p>b) Banken, die den IRB anwenden und für „Specialised Lending“, HVCRE oder Beteiligungstitel im Bankenbuch aufsichtsrechtliche Risikogewichte verwenden, haben <b>zusätzlich</b> die Mustertabelle 5 auszufüllen, die aber an die Anforderungen aus Paragraph 825, Table 5 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to the standardised approach and supervisory risk weights in the IRB approaches“ angepasst werden muss.</p>
<b>Geografisches Kreditrisiko</b>		<sup>4</sup>	
<b>Gefährdete Kundenausleihungen nach Ländern</b>		<sup>5</sup>	
<b>Kreditderivate im Bankenbuch</b>			
<b>Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch</b>			
<b>Marktrisiken</b>		<sup>6</sup>	Publikation von quantitativen Informationen: vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.

<sup>4</sup> Publikation nur, wenn die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

<sup>5</sup> Publikation nur, wenn die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

<sup>6</sup> Publikation nur von Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden.

# Anhang 1

## Vorgaben



	Besonderheiten für Banken, die Verbriefungstransaktionen anwenden
Qualitative und quantitative Informationen zu Verbriefungstransaktionen	vgl. Table 9 „Securitisation <u>exposures</u> “. Ausserdem müssen die diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen unter Mustertabelle 3 offen gelegt werden.

Gelöscht: : disclosure for standardized and IRB approaches

Die grau schattierten Felder geben an, zu welchen Bereichen die Banken mit partieller oder voller Offenlegung jeweils Informationen zu veröffentlichen haben.

Entwurf für Anhörung